

Geschäftsordnung des Kommunalen Hochschul- und Studierendenbeirates der Stadt Erfurt

Der Kommunale Hochschul- und Studierendenbeirat der Landeshauptstadt Erfurt (KHSBRSEF) hat gem. § 5 Satzung des Kommunalen Hochschul- und Studierendenbeirates der Landeshauptstadt Erfurt vom 9. Dezember 2010 in der gültigen Fassung in seiner Sitzung am **07.11.2024** folgende Geschäftsordnung für seine Tätigkeit beschlossen. Eine Ergänzung im §2 Absatz 2 wurde in der Sitzung am 13.02.2025 beschlossen.

§ 1

Zusammensetzung und Einberufung

(1) Die Zusammensetzung der Mitglieder des Kommunalen Hochschul- und Studierendenbeirates ergibt sich aus § 3 der Satzung des Kommunalen Hochschul- und Studierendenbeirates. Die Berufung der stimmberechtigten Mitglieder und deren Stellvertreter/-innen erfolgt durch die/den Oberbürgermeister/-in in der konstituierenden Sitzung (vgl. § 4 Abs. 1 der Satzung des Kommunalen Hochschul- und Studierendenbeirates).

(2) Die/Der Vorsitzende beruft den Kommunalen Hochschul- und Studierendenbeirat nach Bedarf oder auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder, in der Regel im Turnus des Stadtrats, mindestens jedoch zweimal je Semester zu Sitzungen ein (vgl. § 6 Abs. 3 Satz 1 der Satzung des Kommunalen Hochschul- und Studierendenbeirates).

3) Eine Sitzung ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies mindestens ein Viertel seiner Mitglieder beantragen. (vgl. § 6 Abs. (3) Satz 1 der Satzung des Kommunalen Hochschul- und Studierendenbeirates).

(4) Die Arbeit des Kommunalen Hochschul- und Studierendenbeirates wird durch eine Geschäftsstelle innerhalb der Stadtverwaltung, personell untersetzt durch die/den Hochschulbeauftragte/n der Stadt Erfurt als nichtstimmberechtigtes Mitglied, koordiniert.

§ 2

Form und Frist der Einladung

(1) Die/Der Vorsitzende lädt die Mitglieder des Kommunalen Hochschul- und Studierendenbeirates spätestens 10 Tage vor jeder Sitzung (es gilt das Datum des Poststempels) unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich ein (vgl. § 6 Abs. 3 Satz 1 und

2 der Satzung des Kommunalen Hochschul- und Studierendenbeirat). Die notwendigen Beratungsunterlagen werden beigelegt. Die vorgesehene Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden (vgl. § 6 Abs. 3 Satz 3 der Satzung des Kommunalen Hochschul- und Studierendenbeirates).

(2) Eine Angelegenheit ist auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufzunehmen, wenn dies mindestens zwei Mitglieder schriftlich bei der/dem Vorsitzenden oder der Geschäftsstelle beantragen (vgl. § 6 Abs. 3 Satz 1 der Satzung des Kommunalen Hochschul- und Studierendenbeirates). Die Frist hierfür beträgt 21 Tage vor Sitzungsbeginn.

(3) Über Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Kommunalen Hochschul- und Studierendenbeirates (vgl. § 6 Abs. 3 der Satzung des Kommunalen Hochschul- und Studierendenbeirates) erfolgt eine öffentliche Bekanntgabe auf www.erfurt.de.

§3

Teilnahmepflicht

Die Mitglieder sind verpflichtet, im Rahmen ihrer Möglichkeiten an den Sitzungen des Kommunalen Hochschul- und Studierendenbeirates teilzunehmen und die Aufgaben entsprechend der Satzung des Kommunalen Hochschul- und Studierendenbeirates der Landeshauptstadt Erfurt wahrzunehmen. Es wird ausdrücklich auf die Vorschrift des § 12 ThürKO verwiesen.

§ 4

Beschlussfähigkeit und Sitzungsverlauf

(1) Der Kommunale Hochschul- und Studierendenbeirat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind (vgl. § 6 Abs. 3 und 5 der Satzung des Kommunalen Hochschul- und Studierendenbeirates). Wird die Sitzung wegen Beschlussunfähigkeit abgebrochen, gilt für den weiteren Geschäftsgang des Kommunalen Hochschul- und

Studierendenbeirates der § 6 Abs. 3 der Satzung des Kommunalen Hochschul- und Studierendenbeirates.

2) Die/Der Vorsitzende, in der konstituierenden Sitzung bis zur Wahl der/des Vorsitzenden die/der Oberbürgermeister/-in, leitet die Sitzungen des Kommunalen Hochschul- und Studierendenbeirates. Sie/Er sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung und übt das Hausrecht aus. Im Verhinderungsfall der/des Vorsitzenden leitet die/der Stellvertreter/-in die Sitzung.

(3) Zu den einzelnen Tagesordnungspunkten erteilt die/der Vorsitzende das Wort in der Reihenfolge der Meldungen.

(4) Der Kommunale Hochschul- und Studierendenbeirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit (vgl. § 6 Abs. 5 Satz 2 der Satzung des Kommunalen Hochschul- und Studierendenbeirates). Die/Der Vorsitzende leitet nach Schluss der Aussprache zu dem jeweiligen Tagesordnungspunkt, nachdem jedes Mitglied die Möglichkeit der Wortmeldung hatte, in das Abstimmungsverfahren über. Bei der Beschlussfassung wird offen abgestimmt, es sei denn, der Kommunale Hochschul- und Studierendenbeirat beschließt mit einfacher Mehrheit eine geheime Abstimmung.

§ 5

Wahl der/des Vorsitzenden und Vorstandes

(1) Aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder wird ein Vorstand, der aus der/dem Vorsitzenden und einer/einem Stellvertreter/-in, welche/r die/den Vorsitzende/n im Verhinderungsfall vertritt, gewählt (vgl. § 5 Abs. 1 Satz 1 und 2 der Satzung des Kommunalen Hochschul- und Studierendenbeirates).

2) Die Wahlen zum Vorstand werden in geheimer Abstimmung durchgeführt.

(3) Gewählt ist als Vorsitzende/r bzw. Stellvertreter/-in, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält (einfache Mehrheit). Stimmenthaltungen sind möglich. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen.

(3) Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keine/r der Bewerber/-innen die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so tritt eine Stichwahl unter den beiden Bewerber/-innen mit den höchsten Stimmzahlen ein. Gewählt ist dann, wer in der Stichwahl die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

§ 6

Schriftführung / Protokoll

(1) Über jede Sitzung des Kommunalen Hochschul- und Studierendenbeirates ist durch die Geschäftsstelle ein Protokoll (Niederschrift) anzufertigen. Das Protokoll muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Mitglieder, die behandelten Gegenstände (Tagesordnungspunkte), den wesentlichen Inhalt und die Entscheidungen des Kommunalen Hochschul- und Studierendenbeirates mit dem jeweiligen Abstimmungsergebnis erkennen lassen.

(2) Das Protokoll (Niederschrift) wird von der/dem Vorsitzenden des Kommunalen Hochschul- und Studierendenbeirates und einer/einem Vertreter/-in der Geschäftsstelle unterzeichnet und ist in der nächsten Sitzung des Kommunalen Hochschul- und Studierendenbeirates zu genehmigen. Das Protokoll ist jederzeit für die Mitglieder des Kommunalen Hochschul- und Studierendenbeirates in dessen Geschäftsstelle einsehbar.

§ 7

Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung wie auch die Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Kommunalen Hochschul- und Studierendenbeirates (einfache Mehrheit).

Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 19.06.2014 außer Kraft.